	WEISUNGEN ÜBER DIE LIZENZIERUNG **Austritte und Vereinsübertritte der SBV-Mitglieder**	**SBV - II** **Ausgabe 21.03.2026**

1. PRINZIP DER LIZENZIERUNG

1.1 Der SBV bewilligt die Lizenzierung jeder natürlichen Person (ohne Alters- oder Geschlechtsunterschied), die in seinem Zuständigkeitsbereich regulär niedergelassen oder wohnhaft ist, die Statuten einhält und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt. Bis zum 16. Lebensjahr ist die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Für Personen, die in einer ausländischen Gemeinde mit Sonderstatut (z.B. Campione d'Italia) niedergelassen sind, gelten die gleichen Bestimmungen. Die Lizenzierung von im Ausland wohnhaften oder niedergelassenen Personen ist erlaubt.

Allfällige Einschränkungen können vom Zentralvorstand des SBV (ZV SBV) erlassen werden.

Sie dürfen jedoch nicht an den Schweizer Meisterschaften teilnehmen, mit Ausnahme der Schweizer Vereinsmeisterschaft, sofern diese dies nicht ausdrücklich verbietet oder einschränkt.

1.2 Jede Person ist bei seinem Verein und/oder dessen Kantonalverband zu lizenzieren, ungeachtet ihrer Niederlassung oder ihres Wohnsitzes.

1.3 Eine Person im Besitz der SBV-Lizenz kann nicht gleichzeitig bei einer anderen, dem CBI angeschlossenen Bocciaorganisation lizenziert sein.

1.4 Die Lizenz bezeichnet den Inhaber/die Inhaberin als Aktivmitglied/-spieler/-spielerin des SBV und verleiht ihm/ihr sämtliche Rechte und betraut ihn/sie mit sämtlichen von den Statuten und Reglementen vorgesehenen Verpflichtungen.

1.5 Der Lizenzantrag erfolgt durch die Vereine, die dem SBV ordnungsgemäss angeschlossen sind.

1.6 Für Jugendliche Unter 18, Unter 14 und Unter 11 kann die Lizenz auch von einem Kantonalverband beantragt werden.

1.7 Für Behinderte kann die Lizenz von Vereinen, Kantonalverbänden und auch durch eigene Vereinigungen beantragt werden.

2. ART UND GÜLTIGKEIT DER LIZENZIERUNG

2.1 Die Aufnahme in den SBV erfolgt durch die Lizenzzentrale (LZ) mit der Erstellung einer Lizenzkarte mit folgenden Angaben (Name, Vorname, Lizenznummer, den Namen des zugehörigen Vereins und des Kantonalverbands, die Stärkeklasse A oder B, und sofern nötig, das Symbol des Turnierdirektors oder des Schiedsrichters und die Kategorie (U11, U14, U18, VET) und sie bleibt während der ganzen Dauer der Lizenzierung unverändert.

2.2 Die Lizenz hat kein Verfallsdatum und wird automatisch von Jahr zu Jahr erneuert.

2.3 Im Falle eines Ausschlusses aus dem SBV wird die Lizenz annulliert. Der Verein, dem das Mitglied angehört, ist für die Rückgabe der Lizenz an die Lizenzzentrale verantwortlich.

2.4 Im Falle einer Suspendierung durch die SBV wird die Lizenz entsprechend der Entscheidung der zuständigen Behörde gesperrt. Während der Suspendierung ist ein Wechsel zu einem anderen Verein innerhalb der festgelegten Fristen möglich.

2.5 Der Lizenzierte homologiert seine Lizenz durch seine Unterschrift auf der Rückseite und anerkennt somit alle Reglemente und Weisungen des SBV.

3. AUSTRITT AUS DEM SBV

3.1 Ein Mitglied kann jederzeit ihren Austritt als Aktivmitglied des SBV einreichen. Der Austritt muss (mit Beilage der Lizenz) schriftlich an den jeweiligen Verein erfolgen. Der Verein bestätigt die Gültigkeit des Austritts unter Ausfüllung des entsprechenden Absatzes des Formulars Nr. 3. Das Formular mit der Lizenz muss sofort der LZ eingesandt werden.

3.2 Der Austritt aus dem SBV gilt für eine Mindestdauer von 3 Monaten.

4. VEREINSWECHSEL, AUSTRITTE ODER VEREINSAUSSCHLÜSSE

4.1 Ein Mitglied kann bis zum 31. Mai oder bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres seinen Austritt aus dem Verein schriftlich erklären und einen Übertritt zu einem anderen SBV-Verein beantragen.
Wird der Übertritt bis zum Mai beantragt, erhält das Mitglied den neuen Mitgliedslizenz ab dem 1. Juli des gleichen Jahres.
Wird der Übertritt bis zum Oktober beantragt, erhält das Mitglied den neuen Mitgliedslizenz am 1. Januar des folgenden Jahres.

4.2 Ein Mitglied, das vor dem Monat Mai einen Übertritt beantragt, bleibt bis zum Ende des Monats Juni desselben Jahres Mitglied des bisherigen Vereins. Ein Mitglied, das einen Übertritt bis Ende Oktober beantragt, bleibt bis zum Jahresende Mitglied des bisherigen Vereins.

4.3 Das Mitglied verlangt beim aktuellen Verein das unterschiebene und abgestempelte Formular Nr. 2 und übergibt dieses Formular mit seiner Lizenz dem neuen Verein.

4.4 Jeder Übertritt ist vom neuen Verein mittels Formular Nr. 2, welches zusammen mit dem Mitgliedslizenz des Spielers zu unterzeichnen ist, an LZ zu melden.
Ein Übertritt, der bis zum Monat Mai beantragt wird, muss vom neuen Verein bis spätestens 6. Juni bekannt gegeben werden. Wird ein Übertritt bis zum Monat Oktober beantragt, muss die Bekanntgabe bis spätestens 6. November erfolgen. Dies muss mittels des Formulars Nr. 2, das ordnungsgemäss gegengezeichnet und mit dem Spielerlizenz versehen ist, an LZ erfolgen.

4.5 Ein Spieler darf im Laufe des Jahres in der Schweizer Vereinsmeisterschaft nur eingesetzt werden, wenn er vom vorherigen Verein nicht einberufen worden ist.

4.6 Ein Verein kann einen Übertritt nur aus schwerwiegenden, ordnungsgemäss dokumentierten Gründen verweigern oder aufschieben.
Bei Streitfragen über Aus- und Übertritte entscheidet der ZV SBV endgültig.

4.7 Für jeden Übertritt wird eine Gebühr gemäss FR SBV XXII Art. 1 erhoben.

4.8 Bei einem Vereinsausschluss durch einen Kantonalverband können die Lizenzierten zu jeder Zeit die Lizenzierung bei einem anderen Verein beantragen.
Wenn der Antrag während des Jahres gestellt wird, ist die Mitgliedschaft kostenlos.
Vereinsausschlüsse sind dem ZV SBV auf dem Dienstweg innerhalb von 10 Tagen ab Entscheidungsdatum mitzuteilen.

5. LIZENZIERUNG VON NEUEN MITGLIEDER

5.1 Vereine können von der LZ jederzeit durch Formular Nr. 1 die Lizenzierung von neuen Mitgliedern beantragen.

5.2 Die Ausstellung der Lizenzkarte an neue Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage nach Eingang des Gesuchs bei der LZ.

5.3 Die Lizenzierung tritt bei Erhalt der Lizenzkarte seitens eines Spielers/Spielerin und durch seine Unterschrift in Kraft. Gebühr gemäss FR SBV XXII Art. 1.

6. SONDERLIZENZIERUNG FÜR JUGENDLICHE

6.1 Die LZ stellt Jugendlichen unter 18 Jahren Lizenzkarten aufgrund der in Art. 1 enthaltenen Lizenzierungsweisungen aus. Gebühr gemäss FR SBV XXII Art. 1.

7. LIZENZERSATZ

7.1 Spieler/Spielerinnen, die ihre Lizenzkarte verloren haben, müssen durch ihren Verein bei der LZ einen Ersatz beantragen.

7.2 Für die Ersatzlizenz wird eine Gebühr gemäss FR SBV XXII Art. 1 erhoben.

8. VEREINSVERPFLICHTUNGEN

8.1 Die Vereine sind für eine korrekte Lizenzierung ihrer Spieler/Spielerinnen verantwortlich; Nichteinhaltung der einschlägigen Weisungen wird mit Busse belegt.

8.2 Zur Vereinfachung von Kontrollen sind die Vereine verpflichtet, der LZ mit Formular Nr. **4** jedes Jahr bis zum 30. November folgende Angaben zu melden:
a) eine Liste der Lizenzierten
b) eine Liste der während des Jahres verstorbenen Lizenzierten.

9. AUFLÖSUNG VON ANGESCHLOSSENEN VEREINEN UND BESCHLUSS ÜBER DIE AUFNAHME VON NEUEN VEREINEN.

9.1 Die Auflösung eines dem SBV angeschlossenen Vereins ist dem ZV SBV auf dem Dienstweg bis Ende Jahr zu melden.

9.2 Die beim betreffenden Verein Lizenzierten werden automatisch als Zurücktretende betrachtet und können die Lizenzierung als neue Spieler/Spielerinnen bei einem anderen Verein beantragen.

9.3 Die Aufnahme von neuen Vereinen obliegt den jeweiligen Kantonalverbänden und ist dem ZV SBV innert 20 Tagen auf dem Dienstweg mitzuteilen.

9.4 Für die Lizenzierung von Spielern/Spielerinnen neuer Vereine gelten Art. 5 und 6 dieser Weisungen.

10. ÄNDERUNG DER VORAUSSETZUNG

10.1 Die Person, bei welcher Stärkeklasse oder Kategorie (Junior, Kat. A oder B, etc.) ändert, muss seine Lizenz durch seinen Verein sofort der LZ zustellen.

10.2 Die Auswechslung der Lizenz unterliegt keinen Gebühren.

10.3 Im Zeitraum der Auswechslung dieser Lizenz ist die Person trotzdem spielberechtigt.

11. AUSNAHMEN

Abweichungen von diesen Weisungen können nur durch den ZV SBV bewilligt werden.

12. IN KRAFT TRETEN

Diese Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Bestimmungen und treten am 21. März 2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aktualisiert: Art. 1.1

Der SBV-Präsident:

Teresina Quadranti

Der NTSK-Präsident:

Giovanni Rapaglià